

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 944/2016

Teningen, den 25. Juli 2016

Federführendes Amt: Bauamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	13.09.2016	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	27.09.2016	Beschlussfassung

Betreff:

Ausbau der Kaiserstuhlbahn; Umbau der Gleisanlagen im Bereich Bahnhof Nimburg;
Vereinbarung über eine Maßnahme nach § 13 EKrG.

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Zustimmung zur Vereinbarung vom 11.07.2016 über die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme am Bahnübergang „Nimburg Bahnhof“. Im HH 2017 werden finanzielle Mittel wie folgt eingestellt:

Ausgabenseite: 86.266 €

Einnahmenseite: 43.133 €

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Verfahrenseckdaten:

16.11.2004 Information und zustimmende Kenntnisnahme des Gemeinderates über den vorgesehenen Ausbau der Kaiserstuhlbahn mit Kostenbeteiligung der Gemeinde nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG).

19.03.2014 Frühzeitige Bürgerbeteiligung in der Nimberghalle

06.05.-

05.06.2015 Öffentliche Auslage der Planfeststellungsunterlagen

19.05.2015 Gemeinderatsbeschluss und Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen.

Im Rahmen des Nahverkehrskonzeptes „Breisgau S-Bahn 2020“ soll die Eisenbahninfrastruktur der Kaiserstuhlbahn in einem Gesamtprojekt ausgebaut werden. Die auf Gemarkung Nimburg betroffenen Bereiche befinden sich im „Planfeststellungsabschnitt Ost“. Die Gesamtmaßnahme wurde in den Bürgerbeteiligungen und Gemeinderatssitzung vom

19.05.2015 ausführlich erläutert.

Wesentliche Maßnahmen-Eckpunkte auf Gemarkung Nimburg:

- Ausführung Doppelspurabschnitt am Bahnhaltepunkt Nimburg
- Zweiter Außenbahnsteig am Bahnhof Nimburg
- Erneuerung des Bahnübergangs Gemeindeverbindungsstr. Nimburg-Eichstetten.
- Verlegung und Anpassung des Stadenweges
- Bauzeit auf Gemarkung Nimburg, ca. 8 Monate

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2015 (Vorlage 734/2015) erläutert befasst sich die Planfeststellung nur mit der rein öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der Baumaßnahme. Beim Umbau des Bahnübergangs Nimburg ist die Gemeindeverbindungsstraße Nimburg-Eichstetten betroffen. Dabei handelt es sich um eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme. Nach §§ 3 und 13 EkrG ist diese Maßnahme durch Kostendrittellung zwischen der SWEG, dem Straßenbaulastträger (Gemeinde Teningen) und dem Land Baden-Württemberg zu finanzieren. Zum Stand 16.11.2004 (Gemeinderatssitzung) wurde – unter Berücksichtigung von Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) - diesbezüglich ein Kostenanteil der Gemeinde in Höhe von 18.000 € genannt.

Zwischenzeitlich wurde das VwV-GVFG durch das VwV-LGVFG (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den kommunalen Straßenbau) ersetzt. Im Gegensatz zum alten GVFG wurden dem LGVFG die Fördersätze von ursprünglich 75% der förderfähigen Kosten auf nun 50% der förderfähigen Kosten herabgesetzt. Somit erhöht sich der verbleibende Gemeindeanteil entsprechend.

Mit Schreiben vom 11.07.2016 hat die SWEG, als Vorhabensträger, der Gemeinde Teningen nun die entsprechende Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Unterzeichnung übersandt (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Baukosten der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme betragen 258.798 € (brutto).

Danach entfallen auf,

- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| - das Land BW: | 86.266 € |
| - die SWEG: | 86.266 € |
| - die Gemeinde: | 86.266 € (ohne Förderung nach GVFG) |

Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

Die SWEG wird die Antragstellung für die Gewährung von Fördermitteln für den von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil koordinieren. Die Förderung erfolgt nach der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den kommunalen Straßenbau (VwV-LGVFG). Die Zuwendung beträgt max. 50% der Zuwendungsfähigen Kosten.

Der voraussichtlich verbleibende Kostenanteil der Gemeinde unter Berücksichtigung der Einnahmen nach LGVFG stellt sich somit wie folgt dar:

Gemeindeanteil nach EkrG:	86.266 €
./. Einnahmen nach LGVFG:	- 43.133 €
Verbl. Gemeindeanteil:	43.133 €

Im HH-2017 sollten die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.